

## Allgemeine Informationen Ihrer Audi BKK

### Anwartschaftsversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Sie planen einen privaten oder beruflichen Auslandsaufenthalt?  
Dann sind die folgenden Informationen für Sie wichtig!  
Wird die Mitgliedschaft bei der Audi BKK aufgrund des Auslandsaufenthaltes beendet, ist nach Ihrer Rückkehr eine erneute Mitgliedschaft nicht automatisch gegeben.

### Welche Möglichkeiten zur Versicherung sind bei einer Rückkehr gegeben?

Nehmen Sie nach Ihrer Rückkehr direkt eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, können Sie die Mitgliedschaft wieder bei der Audi BKK beantragen. Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, ist ebenfalls eine Versicherungspflicht gegeben und die Mitgliedschaft kann wieder eröffnet werden. Sofern Sie als Rentner aus dem Ausland zurückkehren und während des Auslandsaufenthaltes nicht versichert waren, können Sie unter Umständen auch Mitglied der Audi BKK werden. Es muss für Sie die sog. Versicherungspflicht im Rahmen der Pflichtversicherung als Rentner geprüft werden. Damit Ihnen diese ganzen Prüfungen und ggf. Probleme erspart bleiben, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Anwartschaftsversicherung. Durch den Abschluss dieser Versicherung wird die Mitgliedschaft bei der Audi BKK als freiwilliges Mitglied zum ermäßigten Beitrag weitergeführt.

### Welcher Personenkreis kann diese Versicherung abschließen / beantragen?

Der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung ist möglich für:

- › Selbstständige, die aus beruflichen Gründen im Ausland arbeiten
- › freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die von Ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandt werden oder Arbeitnehmer, die direkt bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind
- › Familienangehörige (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder), die ein sich beruflich im Ausland befindendes Mitglied begleiten
- › Arbeitnehmer bei internationalen Organisationen oder Verbänden
- › freiwillig versicherte Heilfürsorgeberechtigte und Entwicklungshelfer
- › Soldaten auf Zeit

**Die Versicherung ist ausgeschlossen, wenn familienversicherte Angehörige für die Dauer des Auslandsaufenthaltes in der Bundesrepublik verbleiben oder für Sie eine Pflichtversicherung besteht.**

### Warum ist für Sie eine Anwartschaftsversicherung erforderlich?

Durch den Abschluss dieser Versicherung erhalten Sie sich lückenlose Versicherungszeiten und somit ggf. eine erforderliche Vorversicherungszeit für die spätere Krankenversicherung der Rentner. Das Gleiche gilt für die Pflegeversicherung, weil auch hierfür Vorversicherungszeiten von Ihnen erfüllt werden müssen. Der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung ist allerdings nicht sinnvoll, wenn Sie während des Auslandsaufenthaltes im Versicherungssystem eines Staates der Europäischen Union (z. B.: Belgien), der Europäischen Wirtschaftsunion (Island, Liechtenstein oder Norwegen), oder der Schweiz versichert sind. Die dort im gesetzlichen System zurück gelegten Zeiten werden als Vorversicherungszeiten anerkannt. Bitte beachten Sie dabei aber in der Schweiz, dass Zeiten des dortigen privaten Versicherungssystems nicht anerkannt werden dürfen. Zur Bestätigung lassen Sie sich bitte vor Ihrer Rückkehr eine entsprechende Mitgliedsbescheinigung ausstellen (Vordruck E 104 des ausländischen Trägers). Durch den Abschluss der Anwartschaftsversicherung haben Sie die höchstmögliche Rechtssicherheit für den Fall eintretender Gesetzesänderungen bzw. Anpassungen des deutschen Sozialversicherungsrechtes während eines Auslandsaufenthaltes.



## **Bestehen im Rahmen der Anwartschaftsversicherung Leistungsansprüche an die Audi BKK?**

Es bestehen während der Anwartschaftsversicherung keine Leistungsansprüche aus der Kranken- und Pflegeversicherung. Es empfiehlt sich daher – auch für die Sie begleitenden Familienangehörigen – ein privater Krankenversicherungsschutz. Bei berufsbedingten Auslandsaufenthalten sollte Ihr Arbeitgeber dafür eine Versicherung anbieten/ abschließen. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit ihm ab. Eine solche Versicherung sollte sich auch auf vorübergehende Inlandsaufenthalte (Besuch, Urlaub) erstrecken.

## **Wann beginnt bzw. endet die Anwartschaftsversicherung?**

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach der Abreise ins Ausland. Reisen bisher bei Ihnen mitversicherte Angehörige erst später nach, beginnt sie am Tag nach deren Ausreise. Die Anwartschaftsversicherung endet mit Ihrer endgültigen Rückkehr ins Inland.

Für eine eventuelle Kündigung dieser freiwilligen Versicherung ist die reguläre Kündigungsfrist zu beachten. Diese beträgt zwei Monate nach Eingang der Kündigung. Während einer vorübergehenden Rückkehr ins Inland (Urlaub, Berichtserstattung o. ä.) besteht die Versicherung weiter.

## **Welche Voraussetzungen müssen für den Abschluss der Anwartschaftsversicherung erfüllt sein?**

Für bereits freiwillig versicherte Mitglieder übersenden wir Ihnen gern die entsprechende Erklärung. Nach Rückgabe der Unterlagen erhalten Sie einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Audi BKK. Bei bisher pflichtversicherten Mitgliedern muss für die (freiwillige) Anwartschaftsversicherung eine Vorversicherungszeit erfüllt werden. Diese Zeit beträgt in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate oder in den letzten zwölf Monaten eine ununterbrochene Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hinsichtlich einer nur in der Pflegeversicherung bestehenden Weiterversicherung bzw. Fragen hierzu, setzen Sie sich bitte mit unserem Fachbereich Global Services direkt in Verbindung.

Bitte beachten Sie bei diesem Informationsschreiben, dass jeder Antrag bzw. jede Fallkonstellation von Ihren individuellen persönlichen Umständen abhängig ist.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, bei allen Fragen rund um dieses Thema direkt Kontakt mit dem Fachbereich der Audi BKK Global Services aufzunehmen. Die MitarbeiterInnen dieses Fachbereiches stehen Ihnen gern für Ihre Anfragen und persönlichen Rückfragen zur Verfügung.

Ihre Audi BKK